



Entwurf

Bundesgesetz über den Erwerbsersatz (Erwerbsersatzgesetz, EOG) (Digitalisierung in der Erwerbsersatzordnung)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. September 2023¹,
beschliesst:*

I

Das Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952² wird wie folgt geändert:

Art. 1a Abs. 4

⁴ Personen, die an eidgenössischen und kantonalen Kursen der Kaderbildung von «Jugend und Sport» im Sinne von Artikel 9 des Sportförderungsgesetzes vom 17. Juni 2011³ sowie an Jungschützenleiterkursen nach Artikel 64 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995⁴ teilnehmen, sind den in Absatz 1 genannten Personen gleichgestellt.

Art. 17 Abs. 3

³ Dienstleistende können ihren Anspruch über das Informationssystem nach Artikel 21^{bis} geltend machen.

Art. 20a Abs. 1 Bst. a und b

¹ Die Kantone haften für Schäden, die der Erwerbsersatzordnung entstanden sind oder zugefügt wurden:

- a. durch die Missachtung von Vorschriften beim Aufgebot für Zivilschutzeinsätze nach den Artikeln 46 Absatz 2 und 49–53 BZG⁵;

¹ BBl 2023 2245

² SR 834.1

³ SR 415.0

⁴ SR 510.10

⁵ SR 520.1

- b. durch die Missachtung von Vorschriften bei der Bewilligung von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft nach Artikel 53 Absatz 3 BZG;

Art. 21 Abs. 1 und 3

¹ Die Durchführung der Erwerbsersatzordnung erfolgt durch die Organe der Alters- und Hinterlassenenversicherung und:

- a. für die Dienste in der schweizerischen Armee oder im Rotkreuzdienst: unter Mitwirkung der Rechnungsführer der militärischen Stäbe und Einheiten;
- b. für den Zivildienst: unter Mitwirkung des Bundesamtes für Zivildienst (ZIVI);
- c. für den Zivilschutz: unter Mitwirkung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) und der Rechnungsführer der Zivilschutzorganisationen;
- d. für die Kaderbildung von «Jugend und Sport»: unter Mitwirkung des Bundesamtes für Sport (BASPO);
- e. für die Jungschützenleiterkurse: unter Mitwirkung der Gruppe Verteidigung.

³ In Abweichung von Artikel 78 ATSG ist die Haftung wie folgt geregelt:

- a. Die Haftung der Rechnungsführer der militärischen Stäbe und Einheiten untersteht dem Militärgesetz vom 3. Februar 1995⁶.
- b. Die Haftung des ZIVI, des BABS, des BASPO und der Gruppe Verteidigung untersteht dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁷.
- c. Die Haftung der Rechnungsführer der Zivilschutzorganisationen untersteht dem BZG⁸.

Art. 21^{bis} Informationssystem

¹ Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein Informationssystem, über das Dienstleistende ihren Entschädigungsanspruch geltend machen können.

² Die Personendaten und die Daten juristischer Personen, die für die Geltendmachung des Anspruchs auf Entschädigung erforderlich sind, werden im Informationssystem bearbeitet. Sie werden von der dienstleistenden Person zur Verfügung gestellt oder aus einem der folgenden Register übernommen:

- a. aus dem Personenstandsregister nach Artikel 39 des schweizerischen Zivilgesetzbuches⁹;
- b. aus dem nationalen Informationssystem für Sport nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts (Art. 8–12) des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015¹⁰ über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport;

⁶ SR 510.10

⁷ SR 170.32

⁸ SR 520.1

⁹ SR 210

¹⁰ SR 415.1

- c. aus dem Unternehmensidentifikationsregister nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010¹¹ über die Unternehmens-Identifikationsnummer;
- d. aus dem Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes sowie aus dem Informationssystem Administration für Dienstleistungen nach den Bestimmungen des 1. Abschnitts des 2. Kapitels (Art. 12–17) und des 3. Abschnitts des 3. Kapitels (Art. 84–89) des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008¹² über militärische und andere Informationssysteme im VBS;
- e. aus dem Informationssystem nach Artikel 80 des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995¹³;
- f. aus dem Versichertenregister nach Artikel 49d des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- g. aus dem Familienzulagenregister nach den Bestimmungen des 3a. Kapitels (Art. 21a–21e) des Familienzulagengesetzes vom 24. März 2006¹⁵;

³ Die Zentrale Ausgleichsstelle gibt die Daten aus dem Informationssystem den jeweils zuständigen AHV-Ausgleichskassen bekannt.

⁴ Der Bundesrat regelt:

- a. die Verantwortung für den Datenschutz;
- b. die zu erfassenden und die zu meldenden Daten;
- c. die Aufbewahrungsfristen;
- d. den Zugriff auf die Daten;
- e. die Zusammenarbeit unter den Nutzerinnen und Nutzern;
- f. die Datensicherheit.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹¹ SR **431.03**

¹² SR **510.91**

¹³ SR **824.0**

¹⁴ SR **831.10**; BBl **2022** 1563

¹⁵ SR **836.2**

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die folgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Zivilgesetzbuch¹⁶

Art. 43a Abs. 5

⁵ Auf Daten, die für die Abklärung des Bestehens von Kindesverhältnissen notwendig sind, hat die für die Führung des Informationssystems nach Artikel 21^{bis} des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952¹⁷ zuständige Stelle des Bundes im Abrufverfahren Zugriff.

2. Bundesgesetz vom 19. Juni 2015¹⁸ über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport

Art. 11 Abs. 1 Bst. e, Abs. 1^{bis} und Abs. 2

¹ Das BASPO kann die Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

e. *Aufgehoben*

^{1bis} Es übermittelt der Zentralen Ausgleichsstelle für die Durchführung der Erwerbsersatzordnung die Daten nach Artikel 9 Buchstaben a–c.

² *Aufgehoben*

3. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008¹⁹ über militärische und andere Informationssysteme im VBS

Art. 15 Abs. 3

³ *Aufgehoben*

¹⁶ SR 210

¹⁷ SR 834.1

¹⁸ SR 415.1

¹⁹ SR 510.91

Art. 16 Abs. 1 Bst. h und Abs. 1bis

¹ Die Gruppe Verteidigung macht die Daten des PISA, ausgenommen die Daten nach Artikel 14 Absatz 4, durch Abrufverfahren folgenden Stellen und Personen zugänglich, soweit diese die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben benötigen:

h. *Aufgehoben*

^{1bis} Sie übermittelt der Zentralen Ausgleichsstelle die für die Durchführung der Erwerbsersatzordnung notwendigen Daten des PISA.

4. Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995²⁰

Art. 80 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 2bis

² An das Informationssystem können online angeschlossen werden:

^{2bis} Die Vollzugsstelle übermittelt der Zentralen Ausgleichsstelle die für die Durchführung der Erwerbsersatzordnung notwendigen Daten aus dem Informationssystem.

5. Familienzulagengesetz vom 24. März 2006²¹

Art. 21a Bst. e

Die Zentrale Ausgleichsstelle führt ein Familienzulagenregister, um:

- e. die zuständigen Stellen von Bund und Kantonen im Falle der Geltendmachung von Leistungsansprüchen zu informieren, wenn dies in einem Bundesgesetz vorgesehen ist.

Art. 21c Sachüberschrift

Betrifft nur den französischen Text.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3b. Kapitels

Art. 21e^{bis} Zugriff der Kantone auf die Daten für die Durchführung der individuellen Prämienverbilligung

¹ Die zuständigen kantonalen Stellen können für die Durchführung der individuellen Prämienverbilligung nach Artikel 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994²² über die Krankenversicherung auf die dafür erforderlichen Daten des Familienzulagenregisters zugreifen.

²⁰ SR **824.0**

²¹ SR **836.2**

²² SR **832.10**

² Sie melden sich für den Zugriff auf das Register beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) an.

³ Die Kosten für den Zugriff auf die Daten werden von den Kantonen getragen.

Art. 21i Abs. 1

¹ Gesuche um Finanzhilfen sind beim BSV einzureichen.